

BR/GT II/23 d/72

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTVERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 18. April 1972
BR/GT II/23/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft : Vorschlag zum institutionellen Aufbau

Verfasser: Niederländische Delegation

BR/GT II/23 d/72 esi/IS/cf

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 18. April 1972
BR/GT II/23/72

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft : Vorschlag zum institutionellen Aufbau

Verfasser: Niederländische Delegation

BR/GT II/23 d/72 esi/IS/cf

Vorschlag der niederländischen Delegation
zum institutionellen Aufbau

Die Bestimmungen des Zweiten Vorentwurfs eines Uebereinkommens über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren sind bezüglich der Stellung des Verwaltungsrats innerhalb der gesamten Organisation bzw. gegenüber dieser Organisation völkerrechtlich nicht klar.

Im Uebereinkommensentwurf ist die Errichtung einer internationalen Organisation vorgesehen. Nach Artikel 4 des Entwurfs wird "durch dieses Uebereinkommen ein ... Amt errichtet". Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die durch das Uebereinkommen geschaffene internationale Organisation insgesamt "Europäisches Patentamt" heissen wird. Dieser Begriff wird durch Absatz 1 des Artikels 30 bestätigt: Die "gemeinsame Einrichtung der Vertragsstaaten" ist das Europäische Patentamt.

Der Verwaltungsrat wird dagegen nicht ausdrücklich durch dieses Uebereinkommen "errichtet". Im Text findet sich nirgends eine entsprechende Bestimmung. In Absatz 2 des Artikels 30 heisst es jedoch, dass das Amt vom Rat überwacht wird. Damit steht der Rat ausserhalb des Europäischen Amtes. Es erhebt sich also die Frage, welche völkerrechtliche Stellung dieser Rat hat. Theoretisch gibt es drei Möglichkeiten:

- Der Rat ist ein Organ der als "das Amt" bezeichneten internationalen Organisation.
- Der Rat ist eine selbständige internationale Organisation, die von der als "das Amt" bezeichneten Organisation unabhängig ist.

- Der Rat ist eine Art Regierungskonferenz ohne Rechtspersönlichkeit.

Die niederländische Delegation hatte diese Zweifel an der Klarheit der institutionellen Bestimmungen bereits auf der 4. Tagung der Regierungskonferenz über die Einführung eines Europäischen Patenterteilungsverfahrens am 20./28. April 1971 geäußert (vgl. die von dieser Delegation vorgelegte Aufzeichnung, Dok. BR/104/71, und den Bericht über die Tagung, Dok. BR/125/71, Nummer 94). Die Konferenz hatte nach einem ersten Gedankenaustausch festgestellt, dass diese Frage noch weiter geprüft werden müsste.

Auf der 10. Tagung der Arbeitsgruppe I am 22./26. November 1971 waren die meisten Delegationen noch nicht in der Lage, sich zu dieser Frage zu äussern (Dok. BR/144/71, Nummer 121).

Die Regierungskonferenz hat auf ihrer 5. Tagung vom 24. Januar bis 4. Februar 1972 die Arbeitsgruppe II mit der Prüfung dieser Frage beauftragt (Dok. BR/168/72, Nummer 169).

Die dritte der vorerwähnten Hypothesen, nach der der Verwaltungsrat eine Regierungskonferenz ohne Rechtspersönlichkeit darstellt, steht im Widerspruch sowohl zum Ziel des Übereinkommens als auch zu mehreren Einzelbestimmungen, mit denen dem Rat Befugnisse eingeräumt werden, die weit über die Möglichkeiten einer Regierungskonferenz hinausgehen.

Die niederländische Delegation geht davon aus, dass die Regierungskonferenz über die Einführung eines Europäischen Patenterteilungsverfahrens eine einzige internationale Organisation (erste Möglichkeit) und nicht zwei getrennte Organisationen, von denen die eine als "Amt" und die andere als "Rat" bezeichnet würde (zweite Möglichkeit), schaffen will. Der Verwaltungsrat muss daher als Organ der durch das Uebereinkommen geschaffenen internationalen Organisation betrachtet werden.

Die Unklarheit der bisher für den Uebereinkommensentwurf ausgearbeiteten Texte beruht nach Auffassung der niederländischen Delegation darauf, dass die Bezeichnung "Europäisches Patentamt" für zwei verschiedene Einrichtungen verwendet wird:

- Mit dieser Bezeichnung ist an einigen Stellen die Organisation insgesamt, d.h. einschliesslich des Rates, gemeint (Beispiel: die bereits erwähnten Artikel 4 und Artikel 30 Absatz 1; der Artikel 32 Absatz 1 über die Rechtspersönlichkeit der Organisation; die Aufnahme von Bestimmungen über den Rat in den Dritten Teil des Uebereinkommens, der mit "Amt" überschrieben ist).
- An anderen Stellen scheint jedoch nur das Exekutivorgan der Organisation unter Ausschluss des Rates gemeint zu sein (Beispiel: der bereits erwähnte Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 35 p, aufgrund dessen das Amt dem Verwaltungsrat die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen hat).

Es kann also festgestellt werden, dass im Vorentwurf das Europäische Patentamt in doppeltem Sinne verstanden wird: als "Amt im weiteren Sinne" (internationale Organisation) und als "Amt im engeren Sinne" (Exekutivorgan). Diese Unklarheit lässt sich auf zweierlei Weise beseitigen: Die Regierungskonferenz kann entweder der internationalen Organisation oder dem Exekutivorgan einen anderen Namen geben.

Unabhängig von der gewählten Lösung muss auf jeden Fall eine neue Bestimmung ausgearbeitet werden, in der die Stellung des Rates innerhalb der Organisation definiert wird.

Auf der 10. Tagung der Arbeitsgruppe I hatte sich die niederländische Delegation für die erste dieser beiden Lösungen eingesetzt und vorgeschlagen, dass das eigentliche Europäische Amt und der Rat die Organe einer "Europäischen Patentunion" darstellen sollten. Diese Bezeichnung, vor allem aber das Wort "Union", scheint jedoch zu gewissen Missverständnissen bezüglich der Tragweite des niederländischen Vorschlags geführt zu haben (vgl. auch die Bemerkung zu Artikel 30 auf Seite 45 der gedruckten Fassung des Zweiten Vorentwurfs). Zur Beseitigung dieser Missverständnisse könnten andere Bezeichnungen gefunden werden.

Die zweite Lösung, nämlich die Wahl einer anderen Bezeichnung für das Amt selbst (das Exekutivorgan), könnte z.B. dazu führen, dass dieses Organ "Sekretariat" genannt wird.

Ohne die anderen Möglichkeiten auszuschliessen, hält es die niederländische Delegation für besser, die Bezeichnung "Europäisches Patentamt" für das Exekutivorgan beizubehalten; sie schlägt vor, die gesamte Organisation als "Europäische Patentorganisation" zu bezeichnen.

Im Falle dieser Lösung könnte die Bestimmung, in der die Stellung des Rates klargestellt werden soll, wie folgt formuliert und in Artikel 4 aufgenommen werden:

Artikel 4

"(1) Durch dieses Uebereinkommen wird eine europäische Patentorganisation - nachstehend "Organisation" genannt - gegründet.

(2) Die Durchführung der dieser Organisation übertragenen Aufgaben wird von

- einem Verwaltungsrat und
 - einem europäischen Patentamt
- wahrgenommen.

(3) Das Europäische Patentamt hat die Aufgabe, die europäischen Patente zu erteilen. Der Verwaltungsrat leitet die Arbeit des Patentamts."

o
o o

Dementsprechende Aenderungen

Artikel 30

Absatz 1 kann gestrichen werden. Er fügt dem, was sich bereits direkt durch die Gründung der internationalen Organisation ergibt, nichts hinzu.

Absatz 2 kann gestrichen werden. Er ist inhaltlich in den Absatz 3 des oben vorgeschlagenen Artikels 4 aufgenommen worden.

Artikel 31

Im ersten Satz sind die Worte "Dem Europäischen Patentamt" durch "Der Organisation" zu ersetzen. Der zweite Satz bleibt unverändert.

Artikel 32

In den Absätzen 1 und 2 ist die Bezeichnung "Das Europäische Patentamt" durch "Die Organisation" zu ersetzen.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts vertritt die Organisation gerichtlich und aussergerichtlich."

Artikel 33

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Organisation hat ihren Sitz in ...".

Absatz 2 bleibt unverändert.

Artikel 35

Dieser Artikel erhält folgende Fassung (Aenderungen unterstrichen):

"Die Organisation, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bediensteten des Europäischen Patentamts und die sonstigen im Protokoll bezeichneten Personen, die an der Arbeit der Organisation teilnehmen, geniessen" (Rest unverändert).

Andere Artikel müssen geändert werden, um den Unterschied zwischen dem eigentlichen Europäischen Patentamt und der Organisation herauszustellen.